

HAUSHALTSSATZUNG

DER STADT R Ö D E R M A R K, KREIS OFFENBACH, FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 96.317.837 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.646.001 EUR
mit einem Saldo von	6.328.165 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 58.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	- 58.600 EUR

mit einem Fehlbedarf von	6.269.565 EUR
---------------------------------	----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 2.231.612 EUR
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.360.556 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 7.479.155 EUR
mit einem Saldo von	- 4.118.599 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.276.155 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 3.513.383 EUR
mit einem Saldo von	762.772 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres	- 5.587.439 EUR
---	------------------------

festgesetzt.

- (2) erheblicher Fehlbetrag in Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO ein Fehlbetrag im Finanzhaushalt von mehr als 20 % der Summe der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit.
- (3) erheblicher Umfang im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO, wenn der Betrag der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen 10% der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigt.
- (4) unerhebliche Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO, Auszahlungen von weniger als 10% aller Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
- (5) als nach Umfang oder Bedeutung als erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen, die eine vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO erforderlich machen
 - Überplanmäßig: 2% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen
 - Außerplanmäßig: 1% des Volumens der ordentlichen Aufwendungen

Rödermark,

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Schülner, Erste Stadträtin